

RS OGH 1988/10/5 3Ob70/88, 3Ob211/97v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.10.1988

Norm

ZPO §32

ZPO §36 Abs1

Rechtssatz

Nur der inhaltlichen, nicht auch der zeitlichen Beschränkung steht§ 32 ZPO entgegen. Aus§ 36 ZPO ergibt sich vielmehr, daß es den Parteien möglich ist, von vornherein eine zeitliche Begrenzung der Vollmacht zu vereinbaren, die allerdings dem Prozeßgegner gegenüber nur unter den in der angeführten Gesetzesstelle für die Wirksamkeit des Widerrufs und der Kündigung festgelegten Voraussetzungen wirksam wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 70/88

Entscheidungstext OGH 05.10.1988 3 Ob 70/88

Veröff: JBl 1989,51 = RZ 1990/17 S 46

- 3 Ob 211/97v

Entscheidungstext OGH 28.08.1997 3 Ob 211/97v

„nur: Aus § 36 ZPO ergibt sich vielmehr, daß es den Parteien möglich ist, von vornherein eine zeitliche Begrenzung der Vollmacht zu vereinbaren, die allerdings dem Prozeßgegner gegenüber nur unter den in der angeführten Gesetzesstelle für die Wirksamkeit des Widerrufs und der Kündigung festgelegten Voraussetzungen wirksam wird. (T1)“

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0035621

Dokumentnummer

JJR_19881005_OGH0002_0030OB00070_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>